

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Aktenzeichen: GBK-24-02-1#3 und GBK-24-02-2#3

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

Stadtwerke Pirna Energie GmbH

Marktrolle:

VNB

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

10	4.7.2. Abzug von Zuschüssen	I Zuschüsse müssen effizient zur Gestaltung der Energiewende eingesetzt werden.	Wir stimmen mit den Aussagen der BNetzA überein, dass Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge (nachfolgend vereinfacht: Baukostenzuschüsse) auf der einen Seite als einen Beitrag zur günstigen Finanzierung des Netzausbaus beitragen können und auf der anderen Seite für die Netzkunden Anreize setzen, um ihre Anschlusswünsche effizient zu gestalten. Aktuell haben Netzbetreiber jedoch keine wirtschaftlichen Anreize, die Baukostenzuschüsse zu erheben. Die Dynamiken des Konzessionswettbewerbs in Deutschland führen aktuell sogar dazu, dass Netzbetreiber sich gezwungen sehen, aktiv auf das Erheben von Baukostenzuschüssen zu verzichten, damit sie Konzessionen als Geschäftsgrundlage ihrer Tätigkeit als Netzbetreiber erhalten. Hierbei bleibt außer Acht, dass auf diesem Wege statt der Anschlussnehmer die Allgemeinheit der Netzkunden auf ineffizientere Art und Weise für die Anschlusskosten aufkommen muss. Diese Praxis sollte durch die Vorgabe entsprechender Rahmenbedingungen zwingend beendet werden. Darüber sollte das Erheben von Baukostenzuschüssen für die Netzbetreiber wirtschaftlich angereizt werden. Unseres Erachtens sollten die Netzbetreiber einen Anteil der vereinnahmten Baukostenzuschüsse zukünftig als Selbstbehalt mit dem WACC verzinst erhalten, um Fehlanreize entgegenzuwirken. Schließlich lässt sich leicht zeigen, dass die Verzinsungsbasis für die Netzbetreiber bei Einführung des von der Großen Beschlusskammer der BNetzA angedachten Schemas, unter Berücksichtigung einer Eigenkapitalquote von 40 % im WACC, sinkt. Der Grund ist, dass nach dem bisher geltenden Schema zur Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung die 40%-Schwelle immer auf Basis des Bruttovermögens ermittelt wurde. Zukünftig wird die Eigenkapitalquote hingegen auf das niedrigere Netto-Vermögen nach Abzug der BKZ angewendet. Aus diesem Grund sollte die im WACC berücksichtigte Eigenkapitalquote zukünftig mindestens 50 % betragen. Schließlich möchten wir darauf hinweisen, dass die meisten Verteilnetzbetreiber nur in geringem Umfang Investitionszuschüsse erhalten. Ein Investitionszuschuss ist dabei durch den Sachverhalt definiert, dass die leistende Stelle, in der Regel die öffentliche Hand, bei Zahlung eines Investitionszuschusses selbst keinen Nutzen aufgrund des Zuschusses hat und in diesem Zusammenhang auch keine Gegenleistung erhält. Ein großer Teil der mit Hilfe der Investitionszuschüsse angeschafften Vermögensgegenstände sind durch eine für Netzbetreiber unterdurchschnittliche Lebensdauer gekennzeichnet. Beispielfähig sind hier Zuschüsse zur Anschaffung spezieller Betriebs- und Geschäftsausstattung zur Schaffung von behindertengerechten Arbeitsplätzen oder aber die in der Vergangenheit gezahlten Prämien für die Anschaffung von E-Fahrzeugen im Fuhrpark der Netzbetreiber zu nennen. Statt der Unterstellung einer Passivierung dieser Zuschüsse und einer Auflösung über 20 Jahre, sollte in diesen Fällen auch eine direkte aktivische Kürzung der AK/HK der betreffenden Gegenstände des Sachanlagevermögens von den Rechnungsberechnungen abbestimmt werden.	
11	4.8. Gewerbesteuer	I Die Pläne der BNetzA sind nicht nachvollziehbar und schwächen das Vertrauen in das deutsche Regulierungssystem.	Die Pläne der BNetzA zur Berücksichtigung einer "tatsächlich gezahlten" Gewerbesteuer sind nach wie vor nicht nachvollziehbar. Das erklärte Ziel der Vereinfachung des Regulierungssystems wird durch das Vorhaben für eine Position konterkariert, die nur einen kleinen Anteil der Netzkosten darstellt, aber nichtsdestotrotz für die betroffenen Netzbetreiber eine große Relevanz hat. Nach Angabe im Eckpunktepapier lag die Summe der genehmigten kalkulatorischen Gewerbesteuer, für die bei der BNetzA regulierten Strom- und Gasnetzbetreiber im regulären Verfahren, zur Vierten Regulierungsperiode bei 220 Million Euro. Auf Basis der Veröffentlichungen der BNetzA gemäß § 23b Abs. 1 EnWG lag die Summe der Erlösbergrenzen dieser Gruppe Netzbetreiber im Jahr 2023 bei ca. 25 Milliarden Euro. Die hier diskutierte Position beträgt also weniger als ein Prozent der von den Netzkunden gezahlten Netzentgelte. Unabhängig davon, ob auf diesem Weg eine Einsparung erzielt werden kann oder nicht, sollte sich ein Regulierungssystem ausschließlich an objektiven Regeln nach dem Stand der Wissenschaft orientieren, anstatt primär Einsparungen im Blick zu behalten. Zwar ist die Gewerbesteuer, wie von der BNetzA ausgeführt, grundsätzlich eine Realsteuer. De facto wird sie heute allerdings als (Sonder-)Ertragssteuer eingestuft. Der Status der Realsteuer geht zurück auf die Tatsache, dass neben dem Gewerbeertrag ursprünglich auch die in den Betrieben gezahlte Lohnsumme (abgeschafft 1979) sowie das in den Betrieben gebundene Gewerbekapital (abgeschafft zum 01.01.1998) in die Bemessungsgrundlage einfließen. Seit 1998 bildet ausschließlich der Gewerbeertrag die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer. Seitdem wird sie analog zur Körperschaftsteuer in der Betriebswirtschaft als Ertragssteuer behandelt. Problematisch am Ausweis der Ertragssteuern nach HGB ist dabei, dass unter dem Posten „Steuern vom Einkommen und Ertrag“ gemäß HGB auch Steuer aufwendungen und Erträge der Vorjahre ausgewiesen werden müssen. Eine genaue Interpretation dieser Position ist somit häufig erst unter Berücksichtigung der Angaben im Anhang zum Jahresabschluss möglich. Eine nachträgliche Zuordnung dieser periodenfremden Positionen in die Abschlüsse von Konzernunternehmen oder gar die Tätigkeitsabschlüsse wird bisher nicht vorgenommen. Dies wäre sehr komplex und aufwendig, ohne dass hierbei ein größerer Gewinn an Transparenz verbunden wäre. Für die Ermittlung der Netzentgelte sind die wissenschaftlich definierten Grundsätze der Kosten- und Preiskalkulation relevant. Wesentlicher Grundsatz aller Kalkulationsverfahren ist, dass die entstehenden Kosten, bezogen auf eine sachgerechte Bezugsgröße, ermittelt werden. Bei Ertragssteuern kommt als Bezugsgröße einzig und allein der kalkulatorisch erzielte Ertrag in Frage. Die BNetzA schlägt vor, die Kapitalkosten vereinfacht über den Weg eines kalkulatorischen Zinssatzes zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Literatur kommt deshalb einzig und allein die Berücksichtigung der Ertragssteuern über einen Zuschlag auf die gewährte Eigenkapitalverzinsung in Frage. Die einfachste und zum Ansatz eines WACC methodisch konsistente ist in diesem Zusammenhang die Bildung eines einheitlichen Steuerfaktors unter Berücksichtigung der mathematisch korrekten "In-Hundert"-Prozentrechnungsmethode. Dies entspricht dem international nach dem Stand der Wissenschaft üblichen Vorgehen, das auch in der Regel von Investoren in ihren Rechenmodellen angewendet wird. Es handelt sich dabei de facto um die Anwendung von Standardkosten. Dies bietet weiterhin den Vorteil, dass zeitliche Schwankungen der Kosten- und Erlösverläufe oder unterschiedliche Gesellschaftsstrukturen keine Auswirkungen haben und somit auch nicht bereinigt werden müssen. Dies ist auch der Vorschlag, den die Branche im Expertenworkshop unterbreitet hat. Darüber hinaus wird dieses Vorgehen auch von der BK 3 der BNetzA im Rahmen der Telekommunikationsregulierung angewandt. Die Tatsache, dass weder die BNetzA noch die Unternehmen in der Lage sind, Zahlen für eine "tatsächliche Gewerbesteuerbelastung" zu nennen, deutet bereits auf die hohe Komplexität des Themas hin. Bisher wurde die Zuordnung der Gewerbesteuerzahllast in die Tätigkeitsabschlüsse genau aus diesem Grund nicht vorgenommen. Wie bereits im Expertenworkshop durch den VKU ausgeführt, sprechen methodische Überlegungen jedoch dafür, dass das von der BNetzA vorgeschlagene Verfahren auch zu einer Mehrbelastung für die Netzkunden führen kann. Die Darstellung, dass auf Basis des von der BNetzA skizzierten Vorgehens überhaupt Netzkostenreduzierungen zu erzielen sind, ist somit nicht belegt. Das von der BNetzA im Expertenworkshop am 28.05.2024 vorgeschlagene Verfahren der Zuordnung der Gewerbesteuer anhand des getätigten Umsatzes erfüllt sicher nicht die Vorgaben, die seitens der betriebswirtschaftlichen Literatur aber auch durch die Regulierungsbehörden an eine sachgerechte Schlüsselung von Kosten- und Ertragspositionen gestellt werden. Eine sachgerechte Schlüsselung zeichnet sich dadurch aus, dass hier das Proportionalitätsprinzip gewährleistet ist: Die Basisgröße des Schlüssels muss sich proportional zu den geschlüsselten Kosten/Erträgen verhalten. Der Umsatz in den einzelnen Sparten der Energieversorger entwickelt sich aber nicht proportional zur resultierenden Gewerbesteuerzahllast, da unterschiedliche Fertigungstiefen und der Umfang der enthaltenen Umlagen und Steuern dazu führen, dass die Umsätze komplett anders variieren als der resultierende Ertrag und somit auch die Gewerbesteuerzahllast. Die Tatsache, dass die Zuordnung der "tatsächlichen Gewerbesteuerzahllast" bisher nicht flächendeckend vorgenommen wird und dass hierzu auch keine allgemeinen Verfahren etabliert und bekannt sind, führt zu der Befürchtung, dass dieses Thema zunächst in sehr langwierigen Gerichtsverfahren zu klären sein wird. Unabhängig von der Klärung dieses Sachverhalts ist bereits jetzt offensichtlich, dass in diesem Zusammenhang der Verwaltungsaufwand bei Unternehmen und Behörden wesentlich steigen wird. Dies wäre genau der Zustand, den BNetzA und Branche mit der Neuausgestaltung der Anreizregulierung vermeiden wollen.	eine Position konterkariert,
12	4.9. Kostenmindernde Erlöse und Erträge	I Investitionszuschüsse bedürfen einer klaren Definition und Abgrenzung.	Wir begrüßen eine Beibehaltung der auf 20 Jahre auflösenden Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge. Hinsichtlich der Investitionszuschüsse muss differenziert werden, welchen Charakter diese aufweisen: Beispielsweise muss einem Investitionszuschuss keine Leistungsverpflichtung gegenüberstehen, sodass dieser keiner Passivierung bedarf. Oftmals sind diese aktivisch zu kürzen. Künftig sollen daher nur diejenigen Investitionszuschüsse kalkulatorisch analog den Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen behandelt werden, die ebenfalls den gleichen zur Gegenleistung verpflichtenden Charakter aufweisen und zu passivieren sind. Eine genaue Definition bzw. Abgrenzung unterschiedlicher Arten von Investitionszuschüssen sowie deren kalkulatorische Behandlung sollte mit dem Fachausschuss Rechnungswesen abestimmt werden.	

Zelle: C4

Kommentar: (!) Fehlende Angabe (rot)
(-) Korrekt (grün)